S 3 RA 71/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 71/00
Datum	22.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 84/01
Datum	24.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Beitragspflicht der SteigerungsbetrÃ¤ge aus BeitrÃ¤gen der HÃ¶herversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung streitig.

Mit Bescheid vom 31.08.1999 bewilligte die Beklagte der am 1939 geborenen KlÃ¤gerin ab 01.10.1999 Altersrente fÃ¼r Frauen. Die RentenhÃ¶he betrug monatlich DM 2.424,81, worin SteigerungsbetrÃ¤ge fÃ¼r BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung von DM 299,13 monatlich enthalten sind. HÃ¶herversicherungsbeitrÃ¤ge in der GesamthÃ¶he von DM 32.630,00 hatte die KlÃ¤gerin 1993 und 1994 gezahlt. Von der monatlichen Gesamtrente brachte die Beklagte einen Beitragsanteil zur Krankenversicherung in HÃ¶he von DM 166,10 sowie einen Beitragsanteil zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von DM 20,61 in Abzug, woraus sich ein monatlicher Zahlbetrag von DM 2.238,10 errechnete. Die KlÃ¤gerin

erhob hiergegen am 29.09.1999 Widerspruch und wandte sich gegen den Abzug von von Krankenversicherungs- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen aus der freiwilligen HÃ¶herversicherung. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Bayreuth und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen aus, die Verpflichtung, auch aus den HÃ¶herversicherungsanteilen der Rente BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversichtung zu zahlen sei, rechtswidrig. Derjenige Beitragszahler, der durch freiwillige BeitrÃ¤ge HÃ¶herversicherung erziele, bezahle diese zusÃ¤tzlichen BeitrÃ¤ge aus Mitteln, die bereits versteuert seien und fÃ¼r die er Sozialversicherungsabgaben abgefÃ¼hrt habe. Wenn nun aus den erzielten BetrÃ¤gen der Versicherte nochmals zu Krankenkassen- und ungerechtfertigte doppelte Inanspruchnahme dar und somit einen Eingriff in die Eigentumsrechte. Es liege auÃerdem eine Schlechterstellung gegenÃ¼ber denjenigen vor, die zusÃ¤tzliche Mittel fÃ¼r eine private Altersversorgung aufgebracht hÃ¤tten. Dabei sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der Gesetzgeber ab 01.01.2002 die zusÃ¤tzliche private Vorsorge zur Pflicht gemacht habe. Diese unterliege jedoch nicht der Beitragspflicht zur Kranken- oder Pflegeversicherung.

Mit Urteil vom 22.02.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach der eindeutigen Gesetzeslage unterlÃ¤gen auch die SteigerungsbetrÃ¤ge aus BeitrÃ¤gen der HÃ¶herversicherung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungspflicht. Diese Gesetzeslage sei auch verfassungsgemÃ¤Ã, wie das BSG in seinem Urteil vom 15.02.1989 bereits ausfÃ¼hrlich dargelegt habe. Eine Verfassungswidrigkeit kÃ¶nne auch nicht im Hinblick auf kÃ¼nftige Neuregelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt werden.

Dagegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin, zu deren BegrÃ¼ndung sie weiter vortrÃ¤gt, nach den GesetzesbeschlÃ¼ssen zum AltersvermÃ¶gensgesetz sei der Grundstein gelegt fÃ¼r eine neben die gesetzliche Rente hinzutretende zusÃ¤tzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Es handele sich um eine Form der privaten Altersvorsorge, die steuerlich begÃ¼nstigt werde. Die AuszahlungsbetrÃ¤ge unterlÃ¤gen nicht der Sozialversicherung. Die KlÃ¤gerin, die ebenfalls zusÃ¤tzliche Altersvorsorge durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur HÃ¶herversicherung betrieben habe, habe hierfÃ¼r keine steuerliche oder anderweitige FÃ¶rderung erhalten. Sie zusÃ¤tzlich zu BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung heranzuziehen sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und bedeute auch einen Eingriff in Artikel 14 Grundgesetz.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.02.2001 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 31.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, die Altersrente aus BeitrÃ¤gen zur HÃ¶herversicherung in HÃ¶he von DM 299,13 bei der Berechnung der an die Krankenversicherung und Pflegeversicherung abzufÃ¼hrenden BeitrÃ¤ge nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Rentenakte der Beklagten, sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, jedoch sachlich unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat den Beitragsanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der bewilligten Rente einschlieÃlich der SteigerungsbetrÃ¤ge fÃ¼r BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung zu leisten, weshalb die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden sind.

Einigkeit besteht zwischen den Beteiligten, dass die KlÃ¤gerin in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert ist (Â§ 5 Abs.1 Nr.11 Sozialgesetzbuch V â SGB V -, Â§ 20 Abs.1 Satz 2 Nr.11 Sozialgesetzbuch XI â SGB XI -). Als pflichtversicherte Rentnerin hat die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã den Â§Â§ 223, 228, 237 Abs.1 Nr.1, 249a SGB V, Â§Â§ 57 Abs.1, 59 Abs.1 SGB XI einen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu tragen, der gemÃ¤Ã Â§ 255 Abs.1 SGB V bzw. Â§ 60 Abs.1 SGB XI von der Rente einzubehalten ist. Hiergegen erhebt die KlÃ¤gerin auch grundsÃ¤tzlich keine EinwÃ¤nde.

Soweit sie sich gegen die Beitragsbelastung auch der SteigerungsbetrÃ¤ge fÃ¼r BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung wendet, steht dem die eindeutige gesetzliche Regelung des Â§ 228 SGB V entgegen, wonach die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung immer einschlieÃlich der SteigerungsbetrÃ¤ge fÃ¼r BeitrÃ¤ge der HÃ¶herversicherung als beitragspflichtige Einnahme gilt. Dies hat das Sozialgericht zutreffend so ausgefÃ¼hrt und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 15.02. 1989 in SozR 2200 Nr. 48 zu Â§ 180) verfassungsrechtliche Bedenken gegen die einer Auslegung nicht zugÃ¤nglichen gesetzlichen Bestimmung verneint. Der Senat schlieÃt sich diesen AusfÃ¼hrungen an und sieht insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist unter BerÃ¼cksichtigung der BerufungsbegrÃ¼ndung auszufÃ¼hren, dass das Bundessozialgericht in nunmehr stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden hat, dass Renten und sonstige VersorgungsbezÃ¼ge im Sinne des Â§ 229 SGB V auch dann der Beitragspflicht in der KVdR und somit auch in der Pflegeversicherung unterliegen, wenn sie ausschlieÃlich oder teilweise auf eigener Beitragsleistung beruhen (vgl. z.B. BSG vom 21.08.1997 â 12 RK 35/96 in USK 97159, Zusammenstellung der Rechtsprechung bei RÃ¼hling/Renner, KVdR-Kommentar, Randnote 16 zu Â§ 229 SGB V). Das Bundessozialgericht hat in diesen Entscheidungen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzlichen

Regelungen ausdrÃ¼cklich verneint und konnte insbesondere weder einen VerstoÃ gegen Artikel 14 Grundgesetz noch gegen Artikel 3 Grundgesetz feststellen. Verfassungsbeschwerden gegen Urteile des Bundessozialgerichts vom 30.03.1995 (SozR 3-2500 Nr.8 zu Â§ 229: Beitragspflicht einer Altershilfezusatzrente und SozR 3-2500 Nr.7 zu Â§ 229: Beitragspflicht einer Selbsthilfezusatzrente) wurden angenommen (vgl. BSG vom 11.10.2001 â B 12 KR 4/00 R).

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin Ã¤ndert auch die nunmehrige FÃ¶rderung der privaten Altersvorsorge durch das AltersvermÃ¶gensgesetz vom 26.06.2001 nichts an der Tatsache, dass die auf freiwilliger Eigenleistung der HÃ¶herversicherung beruhenden Rententeile weiterhin der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11.10.2001 bereits klargestellt hat, ist nicht erkennbar, weshalb durch die steuerlichen BegÃ¼nstigungen privater oder betrieblicher VorsorgevertrÃ¤ge der bisherigen Rechtsprechung die Grundlage entzogen sein kÃ¶nnte.

Die Berufung der KlÃ¤gerin kann somit keinen Erfolg haben, weshalb sie als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024